

Satzung für das kamerunische Forum für die medizinischen und paramedizinischen Wissenschaften

Artikel 1:

Name, Sitz und Sprache

§1

Der Verein führt den Namen:

Kamerunisches Forum für die medizinischen und paramedizinischen Wissenschaften, er ist in das Vereinsregister einzutragen.

§2

Der Verein hat seinen Sitz in Giessen

§3

Die Gerichtssprache ist Deutsch

Artikel 2

Zweck des Vereins

§1

- 1) (Re)Integration der in Deutschland ausgebildeten Mediziner und Pharmazeuten in Kamerun.*
- 2) Förderung der Präventionsmedizin (Erziehung, Ernährung, AIDS, Kinderkrankheiten und Impfkampagnen etc.) und Pflege in Kamerun.*
- 3) Aktive technische medizinische und moralische Unterstützung von gemeinnützigen Projekten in der Förderung von traditioneller Medizin (Naturheilkunde und Pflanzenheilkunde) in Kamerun.*
- 4) Unterstützung von Aufklärungen über den Umgang mit Arzneimitteln und den Transfer von Arzneimitteln, medizinisch-sanitären Material/Schaffung von medizinischen Zentren in Kamerun.*
- 5) Herausgabe eines Informationsblattes, in dem über die Arbeit des Vereins berichtet wird.*
- 6) Hilfe und Beratung von Mitgliedern in Not im Rahmen der Möglichkeiten des Vereins.*
- 7) Förderung der Deutsch-Kamerunischen Beziehungen im Gesundheitsbereich.*

Artikel 3

Gemeinnützigkeit

§1

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen.*
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.*

§2

- 1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.*
- 2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.*

Artikel 4

Mitgliedschaft

§1

Mitglied des Vereins kann jede(r) Auszubildende oder Ausgebildete im Bereich Medizin und Paramedizin aus Kamerun und jede andere natürliche Person werden.

Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt werden

§2

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Der Vorstand entscheidet über die Mitgliedschaft.

§3

Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.

Artikel 5

Austritt, Ausschluss

§1

Die Mitgliedschaft wird beendet:

- a) durch freiwilligen Austritt*
- b) durch Ausschluss*
- c) durch den Tod*

§2

Der Austritt steht den Mitgliedern jederzeit frei. Er muss dem Vorstand schriftlich gemeldet werden.

§3

- 1) Hat ein Mitglied gegen die Satzung oder Interessen des Vereins schwer verstoßen und trotz Mahnung seinen Verstoß nicht anerkannt, kann er durch den Vorstand nach Gewährung von ausreichendem rechtlichem Gehör mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.*
- 2) Es müssen jedoch für einen solchen Beschluss des Vorstandes mind. 2/3 zugestimmt haben.*
- 3) Dem Ausgestoßenen ist unter Angabe der Gründe Mitteilung von dem Ausschluss zu machen. Ihm steht binnen Monatsfrist die Berufung an den Vorstand zu. Die nächste Mitgliederversammlung bescheidet dann die Berufung vereinsintern abschließend.*

Artikel 6

Einnahmequellen

Der Verein bezieht seine Einnahmen durch:

- a) Mitgliederbeiträge, deren Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.*
- b) Spenden, materieller und idealer Art.*
- c) Stiftungen*
- d) Diverse Veranstaltungen*

Artikel 7

Vereinsjahr

§1

Das Vereinsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres.

Artikel 8

Vereinsorgane

§1

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung*
- b) der Vorstand*

§2 Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins.*
- b) Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller Vereinsmitglieder. Die Mitglieder erlangen mit vollendetem 18. Lebensjahr Stimmfähigkeit in der Mitgliederversammlung.*
- c) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal pro Jahr statt. Ort und Zeit wird vom Vorstand festgelegt. Außerdem steht es dem Vorstand frei, außerordentliche Mitgliederversammlungen zu berufen, wenn es die Interesse des Vereins erfordern. Er ist dazu verpflichtet, wenn mind. 25% der Mitglieder unter Angabe von Gründen beim Vorstand dies schriftlich beantragen.*
- d) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand durch eine schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Beifügung der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Zugang der Einladung und dem Tag der Versammlung muss ein Zeitraum von mind. 14 Tagen bestehen.*
- e) Die Mitgliederversammlung ist insb. Zuständig für:
 - i) Entgegennahme des Jahresberichtes.*
 - ii) Entlastung des Vorstandes.*
 - iii) Festlegung der Mitgliederbeiträge.*
 - iv) Satzungsänderung*
 - v) Auflösung des Vereins.**

Zu Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Zur Auflösung des Vereins oder zur Änderung des Zweckes ist die Zustimmung $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Satz 1 und 2 kann nur geschehen, wenn auf diesen, auf der Tagesordnung der schriftlichen Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.

§3 Der Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus:*

Einem Präsidenten, einem Vize-Präsidenten, einem Generalsekretär, einem Schatzmeister, einem Zahnmedizinerreferenten, einem Pharmareferenten, und einem Sprecher. Gesetzliche Vertreter des Vereins sind der Präsident, der Vize-Präsident, und der Schatzmeister. Jeweils zwei der genannten vertreten ihn gemeinsam.

- b) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Es ist für die Aufgaben zuständig, die ihm durch die Satzung zugewiesen sind. Er hat die Mitgliederversammlung einzuberufen. Er tagt mind. Einmal pro Semester nach einer schriftlichen Einladung durch ein Vorstandsmitglied.*
- c) Die Vorstandsmitglieder werden jährlich gewählt. Eine Abwahl durch die Mitgliederversammlung im Laufe des Mandates ist möglich.*
- d) Jedes Stimmberechtigte Mitglied des Vereins ist berechtigt, für den Vorstand zu kandidieren und dies ohne Benachteiligung durch sein Geschlecht, seine Sprache, seine Religion oder Herkunftsregion. Als Präsident darf nur kandidieren, wer bereits mind. Ein Jahr an anderer Stelle im Vorstand gearbeitet hat.*

- e) *Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mind. die Hälfte seiner Mitglieder darunter einer der gesetzlichen Vertreter anwesend ist.*
- f) *Die Mitglieder werden schriftlich oder bei der Mitgliederversammlung über die gefassten Vorstandsbeschlüsse informiert.*
- g) *Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt bis Nachfolger gewählt sind.*

§4 Kassenprüfer

- a) *Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer für eine Amtsdauer von einem Jahr. Zum Kassenprüfer kann nur ein Stimmberechtigtes Mitglied gewählt werden, das nicht dem Vorstand angehört.*
- b) *Der Kassenprüfer soll die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege prüfen, dies durch seine Unterschrift bestätigen. Der Kassenprüfer hat auf der Mitgliederversammlung hierüber zu berichten.*

Artikel 9

Willensbildung

§1

Jede ordnungsmäßig eingeladene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

§2

Die Organe beschließen durch Abstimmung und Wahlen.

§3

Abgestimmt wird in der Regel offen.

§4

Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet.

Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los des Versammlungsleiters.

Über jede Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollanten - in der Regel der Generalsekretär – zu unterschreiben ist.

Artikel 10

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft mit dem Zweck der Gesundheitsförderung.

Giessen, den